



BARMHERZIGE BRÜDER
PFLEGEN BETREUEN WOHNEN
KRITZENDORF

HEIMVERTRAG

GUTES TUN UND ES GUT TUN

Unsere Einrichtung unterliegt der Nö Pflegeheimverordnung.

Wir bieten unseren Bewohner*innen einen guten, möglichst vollwertigen Ersatz für ihr bisheriges Zuhause. In wohnlicher alters- und behindertengerechter Umgebung sollen sich die Bewohner*innen umsorgt, geborgen, wohl und wie Daheim fühlen.

Wir verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, das Hotel-, Versorgungs- und Pflegeleistungen stationär oder teilstationär anbietet.

Um das Daheim-Fühlen sicher zu stellen, wird ständig an der Weiterentwicklung der Pflege und Betreuung gearbeitet.

Die Grundprinzipien für die Betreuung sind:

- Bestmögliche Pflege und notwendige medizinische Betreuung
- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner*innen
- Einbeziehung der Angehörigen
- Einbindung aller Mitarbeiter*innen in die Betreuung
- Rationale Planung
- Optimierter Mitteleinsatz in Abstimmung mit einer zielorientierten Ablauforganisation

Die Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich sind unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit modern geführte Dienstleistungszentren. Die Bewohner*innen ist die Kundin/der Kunde, die / der auf einem wichtigen Stück Lebensweg begleitet wird.

Die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung stellt einen festen Bestandteil in der Hausgemeinschaft dar. Dadurch wird ein Generationen übergreifendes Miteinander möglich. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter trägt dabei zu einer Steigerung der Betreuungsqualität bei.

Das Streben der Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich ist es, jenes Umfeld zu schaffen, das den Bewohnerinnen / Bewohnern, den Angehörigen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern ein bestmögliches Miteinander bietet. Eine professionelle und menschliche Pflege und Betreuung stehen dabei im Mittelpunkt.

Bewohnerinnen / Bewohner stellen dem Träger das Anbot zum Abschluss des nachstehenden Vertrages, dieses Angebot kann vom Träger nicht anders als schlüssig und zwar durch Zuweisung eines Zimmer, angenommen werden.

Die Bewohnerin/der Bewohner von Zweibettzimmern akzeptieren, dass die Belegung des jeweils anderen Platzes vom Träger vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt wird.

Die Ausstattung des Zimmers entspricht der diesem Vertrag angeschlossenen Beschreibung (Anlage 1). Diese bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit der Direktion möglich.

Folgende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände können in das Haus mitgenommen werden:

.....

Der Träger schließt eine Haftung für Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Trägers oder seines Personals.

Der Abschluss einer Haushaltsversicherung liegt im Ermessen der Bewohnerin / des Bewohners.

Die Mitnahme eines Haustieres ist nicht möglich.

Mit der Unterkunft sind folgende Grundleistungen verbunden:

- Wäscheversorgung
- Reinigung des Zimmers
- Waschen/Bügeln von Privatwäsche der Bewohnerin / des Bewohners (ausgenommen chemische Reinigung)
- weiters:

.....
.....

§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, alle im Haus vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen.

Dies sind:

- Aufenthaltsräume mit Küchenbereich
- Wohnheim-Küchen im jeweiligen Wohnbereich
- Raucherraum
- Therapieräume
- Garten
- Gemeinschaftsterrassen
- Aufzüge
- Kapelle
- Cafe

§ 5 Verpflegung

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück mit Wahlmöglichkeit
- Mittagessen mit Wahlmöglichkeit
- Abendessen mit Wahlmöglichkeit
- Jause - nur im Pflegebereich
- jederzeit Getränke (laut Hausordnung)

Die Möglichkeit von Diätkost ist gegeben. Sie bedarf der ärztlichen Anordnung. Hinsichtlich der Art der Diätkost ist das Einvernehmen mit der Wohnbereichsleitung/Küchenleitung herzustellen.

§ 6 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- die Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitiger Erkrankung
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen
- Betreuungsangebote/Seniorenbetreuung/ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
- die Vermittlung seelsorglicher Betreuung
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Verwaltung von Geldern der Bewohnerin / des Bewohners

§ 7 Grundtarif

Für die Leistungen des Trägers ist das laut kundgemachtem Tarif tägliche Grundentgelt zu entrichten.

Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen zu den derzeit geltenden Tarifen:

Unterkunft (§ 3),

Nutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen (§ 4)

Verpflegung (§ 5)

Grundbetreuung (§ 6)

Grundtarif	€
allfälliger Einbettzimmerzuschlag	€
Gesamtgrundentgelt	€

Die angegebenen Tarife verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Zuschlag für Pflegeleistungen

Für die Pflegeleistungen des Trägers, die über die Grundbetreuung hinausgehen, ist der laut kundgemachtem Tarif tägliche Zuschlag für Pflegeleistungen zu entrichten.

Die Barmherzigen Brüder Kritzensdorf verfügen über einen Vertrag mit dem Land NÖ über die Zuweisung von Bewohner*innen, der Zuschlag für Pflegeleistungen beruht auf der Pflegebewertung und erfolgt in **Anlehnung** an das Bundespflegegesetz. Die Pflegebewertung beruht auf der für die Bewohner*innen zu führenden Pflegedokumentation.

Die Pflegebewertung wird mindestens einmal jährlich überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt und verpflichtet den Heimträger zur Tarifanpassung.

Auf Grund der Pflegebewertung und der - vorläufigen - Einstufung in Pflegestufe ist ab Vertragsbeginn ein Zuschlag für Pflegeleistungen in Höhe von derzeit € zu entrichten.

Die Tarifliste (Anhang 2) ist ein Bestandteil dieses Vertrages.

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit der Bewohne*in:

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV BGBl II Nr. 37/1999) zum Bundespflegegeldgesetz.

- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist

Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens

Im Fall der Aufnahme besonders betreuungs- und pflegebedürftiger Personen erbringt der Heimträger folgende Leistungen (z.B. bei psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung):

.....
.....

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

§ 9 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

- der Gesundheit und dem Wohlbefinden dienende Leistungen ohne ärztliche Anordnung (z.B. Massagen)
- Kleiderreinigung chemisch
- Friseur
- Maniküre/Pediküre
- Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. Transportdienste, Ausflüge, Kinobesuche)

weiters:

Soweit diese Sonderleistungen und Angebote die über die Grundleistungen (§ 3) hinausgehen bzw. in den Grundleistungen nicht enthalten sind, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte (z.B. bei Brillen, Heilbehelfen oder bestimmten Inkontinenzprodukten), Impfungen, Kosten für Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden, sowie eventuelle Telefongebühren sind vom Bewohner zu bezahlen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Die Bewohnerin/der Bewohner ist Selbstzahler. Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 15. eines Monats auf folgendes Konto des Trägers zu überweisen:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder
IBAN: AT29 3400 0000 0268 4124
BIC: RZOOAT2L

Das Entgelt für die BewohnerIn wird vom Sozialhilfeträger übernommen. Damit sind auch alle im Vertrag in den §§ 1-8 angeführten Leistungen abgedeckt.

- Antrag gestellt
- Antrag bewilligt mit Bescheid vom

Der Bescheid richtet sich an die BewohnerIn, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen Sozialhilfeträger und Heim.

Kaution: Es ist keine Kaution zu erlegen!

§ 11 Minderung des Entgelts

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur das Grundentgelt abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft verrechnet. Das Ausmaß der Rückvergütung ergibt sich aus der im Heim kundgemachten Tariffliste. Abreise - und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

Für Pflegeleistungen und Sonderleistungen wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit keinerlei Entgelt verrechnet.

§ 12 Veränderung des Entgelts (Tarifanpassung)

Die Tagsätze der Tarife werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines Jahres.

Für eine Tarifänderung maßgebliche Umstände sind:

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge
- Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen öffentlicher Hand und Sozialpartnern
- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen des Verbraucherpreisindex
- Vermehrter Personalbedarf aufgrund erhöhter Pflegebedürftigkeit der Bewohner*innen
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Träger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards soweit diese unabhängig vom Willen des Trägers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Tarifierstellung berücksichtigt.

Tarifänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 13 Rechte der Bewohnerin/des Bewohners

Die Bewohnerinnen/Bewohnerrechte des § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung sind sicher zu stellen.

Insbesondere sind folgende Persönlichkeitsrechte zu wahren:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuelle Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich der Organisation von Hilfsmitteln (wie Rollstühle, Gehhilfen) bei physischer Beeinträchtigung
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Organisation einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung und adäquaten Schmerzbehandlung, auf freie Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen und Ausfertigung von Kopien
- Recht auf rasche und individuelle Behandlung von persönlichen Anliegen, objektive und angemessene Bearbeitung von Beschwerden
- Recht auf Anpassung der Organisations-, Behandlungs- und Pflegeabläufe an den allgemein üblichen Lebensrhythmus, insbesondere Essens- und Ruhezeiten
- Recht auf das Tragen privater Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistungen dem Tragen privater Kleidung nicht entgegensteht
- Recht auf die Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Hausstruktur ermöglicht
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige, Bekannte und auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Urlaub außerhalb der Einrichtung und jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner*innen des Hauses
- Recht auf Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung
- Recht auf Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen älterer Frauen und älterer Männer
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner*innen

- Recht auf Richtigstellung von Daten
- Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Direktion wenden kann, in wichtigen Belangen vom Haus zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind
- Recht auf Sicherstellung der Dokumentation von Willensäußerungen der Bewohnerin/des Bewohners
- Recht auf Ermöglichung eines Sterbens in Würde, wobei dem Gebot der Organisation der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen ist
- Recht auf Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen sowie Ausschluss bestimmter Personen vom Informationsfluss, wenn der Sterbende dies wünscht

§ 14 Haftung und Sorgfaltspflichten des Trägers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Träger uneingeschränkt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich, von der Bewohnerin/vom Bewohner keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Sorgfaltspflichten des Trägers zählen insbesondere:

- Gewährleistung des Zuganges zur gebotenen medizinischen Versorgung inklusive einer ausreichenden Schmerzbehandlung
- Gewährleistung des uneingeschränkten Zuganges zu ärztlich verordneten Maßnahmen (z.B. Verabreichung der Medikamente)
- Gewährleistung einer Pflege, die ohne Unterschied in der Person der Bewohnerin / des Bewohners gewissenhaft durchzuführen ist. Das Wohl und die Gesundheit der Bewohnerin/des Bewohners sind unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.
- Gewährleistung der in § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung enthaltenen Rechte der Bewohnerin/des Bewohners.
- Wahrung der persönlichen Freiheit der Bewohnerin/des Bewohners unter Berücksichtigung allfälliger medizinischer bzw. pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bewohnerin/des Bewohners oder dritter Personen
- Anregung der Bestellung eines Erwachsenenvertreters für die Bewohnerin/den Bewohner, wenn diese/r außer Stande scheint, ihre / seine Angelegenheiten selbst zu regeln

§ 15 Kündigung des Vertrages durch die Bewohnerin/den Bewohner

Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Darüber hinaus kann die Bewohnerin/der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort auflösen, wenn ihr/ihm die Einhaltung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, bei Gesundheitsschädlichkeit der Unterkunft sowie bei gravierenden Mängeln in der Pflegeleistung.

§ 16 Kündigung des Vertrages durch den Träger

Der Träger kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des Punktes 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte medizinisch gebotene Betreuung im Haus nicht mehr durchgeführt werden kann

3. die Bewohnerin/der Bewohner den Heimbetrieb trotz einer nachweislich erfolgten Ermahnung des Trägers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern ihr/sein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung nicht mehr zugemutet werden kann
4. die Bewohnerin/der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes der Ziffer 3 hat der Träger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

Die Einrichtung hat im Fall der Kündigung des Vertrages zugleich mit der Kündigung den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe davon zu informieren, sofern die Bewohnerin/der Bewohner dem nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 17 Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Der Vertrag endet mit dem Ableben die Bewohnerin/des Bewohners. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist nach Tagen aliquot zurückzuerstatten. Der Träger verpflichtet sich, über die im Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners stehenden Sachen möglichst unter Beiziehung von Angehörigen und zumindest zweier Zeugen ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen.

Von der Bewohnerin/des Bewohners selbst mitgebrachten Einrichtungsgegenstände, sowie Kleidung und andere persönliche Gegenstände sind bei Austritt oder Todesfall ausnahmslos durch befugte Personen mitzunehmen oder kurz nach Austritt abzuholen.

Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände hat der Träger entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen und vom Gericht eingesetzten Nachlassverwalter zu übergeben.

- Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert.
- Der Träger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, vom Nachlassverwalter die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 1 Monat zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

§ 18 Namhaftmachung einer Vertrauensperson

Die Bewohnerin/der Bewohner macht

Vorname

Familienname

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Direktion wenden kann, in wichtigen Belangen zu verständigen ist, der Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist.

§ 19 Pflichten der Bewohnerin/des Bewohners

Die Bewohnerin/der Bewohner hat seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt

- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen/Mitbewohner
- die Einhaltung der Hausordnung (siehe Anlage 3)
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen

Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Träger gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für die Bewohnerin/den Bewohner einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

§ 20 Datenschutz

1.) Informationspflicht nach DSGVO

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Wir informieren Sie, entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung des Heimvertrages sowie zur Verwaltung Ihres Kunden-/Bewohnerstamms verarbeiten und speichern. Der Austausch der Daten erfolgt in Papier- und/oder elektronischer Form. Die nachstehende Übersicht soll Sie über die wichtigsten Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren.

Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 DSGVO

Konvent der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf
 Rechtsträger der Einrichtung Barmherzige Brüder Pflegen Betreuen Wohnen Kritzensdorf
 Hauptstraße 20, 3420 Kritzensdorf

Datenschutzbeauftragter gemäß Art 37 DSGVO

Datenschutzbeauftragter der katholischen Kirche Österreich
 Mag. Markus Brandner, LL.M.LL.M.
 Österreichische Bischofskonferenz
 Wollzeile 2; 1010 Wien

Datenschutzkoordinatorin

Martina Brandl
 datenschutz@bbkritz.at

Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten

- Im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO)
 Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Einwilligungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang, sofern wir nicht auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage zur Verarbeitung Ihrer Daten berechtigt und/oder verpflichtet sind. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)
 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses (Heimvertrag) automationsunterstützt. Zu diesem Zwecke erstellte und archivierte Textdokumentationen, Vorschreibungen und Abrechnungen von Leistungen im Zusammenhang mit dem Heimvertrag. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese Verarbeitung ist eine Vertragserfüllung nicht möglich.
- Zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO)
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sein (als Beispiel: Erstellung des Jahresabschlusses; im Rahmen von Überprüfungen durch Behörden). Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten können wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO)
Soweit erforderlich, kann im Rahmen der Interessenabwägung zugunsten des Alten- und Pflegeheims der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung zur Abwehr und Geltendmachung von Rechtsansprüchen,
 - Abwicklung von Schadensfällen,
 - für erforderliche Verwaltungszwecke.

Rechtsgrundlage

Vertragsverhältnis, gesetzliche Verpflichtung, berechtigtes Interesse

Welche Datenkategorien verarbeiten wir

Kontaktdaten von Vertrauenspersonen und Bewohner*innen (z.B.: akademischer Grad, Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse) sowie Daten, die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (z.B.: Korrespondenz, Rechnung des Bewohners per Mail, Vertragsdaten).

Empfänger der Daten

Die von Ihnen angeführten Informationen werden ausschließlich von den Barmherzigen Brüdern Pflegen Betreuen Wohnen Kritzensdorf verwendet und werden innerhalb des Unternehmens an zuständige Fachbereiche übermittelt, die im Rahmen einer fachgerechten Einschätzung über die Aufnahme, die Daten notwendigerweise erhalten müssen. Dies betrifft vor allem die Bereiche Pflege, Medizin und Case Management. Die Informationen werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit den Daten eigene Zwecke verfolgen. Es erfolgt keine Übermittlung der Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation.

Wie lange speichern wir Ihre Daten

Die Daten werden auf die Dauer des Heimvertrages und nach Beendigung dessen zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

An wen geben wir Ihre Daten weiter

Wir speichern und verarbeiten die uns übermittelten bzw. bekanntgegebenen personenbezogenen Daten nur soweit es mit der Abwicklung des Heimvertrages im Zusammenhang steht. Eine Weitergabe erfolgt nur im erforderlichen Umfang soweit es für die Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter (Dritter) besteht.

Mögliche Empfänger können sein: Diejenigen Stellen und Mitarbeiter*innen, die Daten zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen; an der Geschäftsabwicklung beteiligte Dritte wie zuständige Fachabteilungen der Barmherzigen Brüder, private und öffentliche Stellen (z.B.: Bezirkshauptmannschaft, Fonds Soziales Wien, Pensionsversicherungsträger, Sozialversicherungsträger), die Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekanntgeben können oder benötigen, wie z.B.: Finanzamt, Bundessozialamt und sonstige Behörden, Versicherungen, Steuerberater und Rechtsvertreter, andere Gesundheitseinrichtungen wenn eine Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht.

Ihre Rechte als betroffene Person

Als betroffene Person steht Ihnen grundsätzlich

- das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO)
- das Recht auf Widerspruch (Art 21 DSGVO),
- das Recht auf Widerruf einer Einwilligung (Art 7 Abs 3 DSGVO) zu.

Zur Ausübung dieser Rechte oder für Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte postalisch oder per E-Mail an:

Barmherzige Brüder Pflegen Betreuen Wohnen Kritzensdorf
z.H. Datenschutz, Hauptstraße 20, 3420 Kritzensdorf

E-Mail: datenschutz@bbkritz.at

Quelle der Daten

Vom Konvent der Barmherzigen Brüder selbst im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung direkt vom Bewohner/der Bewohnerin oder der Vertrauensperson erhoben.

Eine Übermittlung an Empfänger in einem Drittland (außerhalb der EU, außerhalb des EWR) oder an eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung (z.B. Profiling).

Die Angabe der Daten ist erforderlich, damit das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Hinweis- & Rechtsbelehrung

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berechtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß DSGVO. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an datenschutz@bbkritz.at

Sollte es, trotz unserer Verpflichtung Ihre Daten rechtmäßig zu verarbeiten, wider Erwarten zu einer Verletzung Ihres Rechts auf rechtmäßige Verarbeitung Ihrer Daten kommen oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu erheben

2.) Neuverblisterung der Arzneimittel

Die Bewohnerin/der Bewohner beauftragt die Apotheke der Barmherzigen Brüder in Linz e.U., FN 20802t, mit der Neuverblisterung und Abgabe der für die Bewohnerin/den Bewohner bestimmten Arzneimittel auf Basis der jeweiligen ärztlichen Verschreibung und der jeweiligen Anforderung für rezeptfreie Arzneispezialitäten (§§ 10a, 11a Apothekenbetriebsordnung 2005). Dieser Auftrag kann von der Apotheke der Barmherzigen Brüder in Linz schlüssig durch Durchführung der Neuverblisterung und entsprechender Abgabe der Arzneimittel angenommen werden und erlischt mit der Beendigung dieses Vertrages.

Die Bewohnerin/der Bewohner beauftragt den Träger, die ärztlichen Verschreibungen und die Anforderungen für rezeptfreie Arzneispezialitäten sowie jene personenbezogenen Daten des Bewohners, die für die Neuverblisterung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Neuverblisterungsbetriebsordnung und der Apothekenbetriebsordnung 2005 erforderlich sind, an die Apotheke der Barmherzigen Brüder in Linz weiterzugeben und entbindet insoweit den Träger von seiner Verschwiegenheitspflicht.

§ 21 Beschwerden und Gerichtsstand

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an die Direktion oder den Träger des Hauses zu melden, Beschwerde an die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde oder an den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz der Bewohnerin/des Bewohners, ihr/sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort einer allfälligen Beschäftigung liegt. Für Klagen der Bewohnerin/des Bewohners gegen den Träger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Haus liegt.

Kritzendorf,

Unterschriften:

Die Bewohnerin/der Bewohner

Vertreter der Bewohnerin/des Bewohners

Vertreter des Trägers